

Entgegen bestehender Weisungen verließen die zur Absicherung und Beaufsichtigung eingesetzten zwei SV-Angehörigen und zwei Beschäftigten des Arbeitseinsatzbetriebes nach erfolgter Essenausgabe gegen 1,20 Uhr die Produktionshalle.

Die Halle wurde daraufhin verschlossen.

Nachdem G. sein Essen sehr schnell eingenommen hatte, verließ er den in der Halle befindlichen Speiseraum vor den anderen Strafgefangenen und begab sich zu einer ständig mit zwei Vorhängeschlösser gesicherten Außentür der Produktionshalle in Richtung Objektmauer.

Er löste den Baskülever schluß und drückte mit körperlicher Gewalt die zweiflügelige Stahltür soweit auf, daß er durch die unter dem Türsturz Öffnung gegen 1,30 Uhr ins Freie gelangte.

Obgleich gute Sichtverhältnisse herrschten, stellte er auf den beiden Postentürmen im Vorfeld der Halle keinerlei Bewegungen fest.

Da er auch keine Bestreifung des Freigeländes bemerkte, lief er zu einem in der Nähe befindlichen Holzlagerplatz.

Mittels einer langen Holzstange überwand er die Objektbegrenzungsanlagen und flüchtete.